

Teilrevision Gemeindeordnung; Synoptische Darstellung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz - gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 - beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetzes, SGS 180):
A. Organisation	A. Organisation
§ 1 Organisationstyp	§ 1 Organisationstyp
Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.
§ 2 Behördenorganisation	§ 2 Behördenorganisation
<p>¹. Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat, 7 Mitglieder</p> <p>b. Kreisschulrat Röschenz – Roggenburg, 3 der 5 Mitglieder (tritt am 01.08.2018 in Rechtskraft)¹</p> <p>c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder</p> <p>d. Wahlbüro, 7 Mitglieder</p> <p>Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat, 7 Mitglieder;</p> <p>b. Kreisschulrat Röschenz-Roggenburg, 3 Mitglieder; (tritt am 01.08.2018 in Rechtskraft)</p> <p>c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder;</p> <p>d. Wahlbüro, 7 Mitglieder.</p> <p>² Nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.</p>

¹ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017

	<p>§ 2^{bis} Schlussabstimmung an der Urne²</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 2. Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.
B. Wahl der Behörden	B. Wahl der Behörden
<p>§ 3 Wahlorgane</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Urne werden gewählt: <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c. Kreisschulrat Röschenz – Roggenburg, 2 der 3 Röschenzer Mitglieder des aus 5 Personen bestehenden Kreisschulrates Röschenz - Roggenburg³ 2. die Gemeindeversammlung wählt: <ol style="list-style-type: none"> a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 3. der Gemeinderat wählt: <ol style="list-style-type: none"> a. das Wahlbüro b. ein Mitglied des Kreisschulrates Röschenz – Roggenburg aus seiner Mitte⁴ c. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe I aus seiner Mitte d. ein Mitglied der Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte e. ein Mitglied der Betriebskommission Zikola aus seiner Mitte f. ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufen aus seiner Mitte 	<p>§ 3 Wahlorgane</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Urne werden gewählt: <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat; b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; c. zwei Mitglieder des Kreisschulrates Röschenz-Roggenburg. 2. Die Gemeindeversammlung wählt: <ol style="list-style-type: none"> a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. 3. der Gemeinderat wählt: <ol style="list-style-type: none"> a. das Wahlbüro; b. ein Mitglied des Kreisschulrates Röschenz-Roggenburg aus seiner Mitte; c. ein Mitglied des Schulrates der Sekundarstufe I aus seiner Mitte; d. ein Mitglied der Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte; e. ein Mitglied der Betriebskommission Zikola aus seiner Mitte; f. ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufen aus seiner Mitte; g. die nichtständigen, beratenden Ausschüsse und

² *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023*

³ *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017*

⁴ *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017*

<p>g. die nichtständigen Spezialkommissionen</p> <p>h. eine sachverständige Person in die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde Laufental</p> <p>i. eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenenschutzbehörde Laufental</p> <p>j. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz</p>	<p>Kommissionen;</p> <p>h. eine sachverständige Person in die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde Laufental;</p> <p>i. eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenenschutzbehörde Laufental;</p> <p>j. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz.</p>
---	--

<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1. Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.</p> <p>2. Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin</p> <p>b. der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder</p>	<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat;</p> <p>b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;⁵</p> <p>c. der Kreisschulrat Röschenz-Roggenburg.⁶</p> <p>2. Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat, 7 Mitglieder</p> <p>b. der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder</p>
<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.</p>	<p>§ 5 Stille Wahl</p> <p>Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.</p>
<p>C. Finanzausgaben</p>	<p>C. Finanzausgaben</p>
<p>§ 6 Sondervorlagen</p> <p>1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschliessen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:</p> <p>a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—</p> <p>b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.—</p>	<p>§ 6 Sondervorlagen</p> <p>1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschliessen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:</p> <p>a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00;</p> <p>b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00.</p>

⁵ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023

⁶ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.03.2023

<p>§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. Ungebundene Ausgaben: Fr. 30'000.— für die Einzelausgaben, Fr. 150'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>d. Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis Fr. 800'000.—</p> <p>² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.</p>	<p>§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a. ungebundene Ausgaben: CHF 30'000.00 für die Einzelausgaben, CHF 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>b. Erwerb von Grundstücken: CHF 800'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>c. Veräusserung und Tausch von Grundstücken: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p> <p>d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p> <p>² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.</p>
<p>D. Schlussbestimmungen</p>	<p>D. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 2. September 1999 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 4. März 2018 wird aufgehoben.</p>

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 und an der Urne vom 18. Juni 2023 sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom xx.xx.2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.